

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 336/09 B

L 4 R 65/09 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 12 R 87/07 HST (SG Stralsund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. September 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r sowie die Richter Dr. F i c h t e und
K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 2. Juli 2009 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 2.7.2009 hat das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (LSG) den Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung mit dem ungeminderten Zugangsfaktor 1,0 verneint. Zur Begründung hat es sich dabei auf die Urteile des erkennenden Senats vom 14.8.2008 berufen (*B 5 R 32/07 R*, *B 5 R 88/07 R*, *B 5 R 140/07 R* sowie *B 5 R 98/07 R* zu *Hinterbliebenenrenten*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie stützt sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160 Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 f mwN*).
- 5 Die Klägerin meint, die Kürzung des Zugangsfaktors bei einem Rentenbezug vor Vollendung des 60. Lebensjahres verstoße gegen Art 3 Abs 1 und Art 14 Abs 1 Grundgesetz (GG) sowie gegen den "Grundsatz des Vertrauensschutzes", der auf dem Rechtsstaatsprinzip beruht (*Art 2 Abs 1 iVm Art 20 Abs 3, Art 28 Abs 1 Satz 1 GG*). Da sie keine Rechtsfrage gestellt hat, ist bereits zweifelhaft, ob sie die Grundsatzrüge ausreichend dargelegt hat. Denn es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, aus dem Vorbringen der Beschwerdeführerin eine Rechtsfrage zu formulieren, der möglicherweise grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte. Dies kann indes dahinstehen.



- 6 Jedenfalls hat die Klägerin nicht ausreichend dargelegt, dass die angedeuteten Fragestellungen klärungsbedürftig sind. Eine Rechtsfrage ist nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellte Rechtsfrage ergeben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*).
- 7 Die Klägerin weist in ihrer Beschwerdebegründung selbst sinngemäß darauf hin, dass der erkennende Senat in seinen eingangs zitierten Urteilen vom 14.8.2008 entschieden habe, dass die streitige Bestimmung des § 77 Abs 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) mit der Verfassung in Einklang stehe. Zuvor hatte der 13. Senat des BSG am 26.6.2008 beschlossen (*B 13 R 9/08 S*), nicht an der gegenteiligen Rechtsauffassung des 4. Senats (*Urteil vom 16.5.2006, B 4 RA 22/05 R - BSGE 96, 209 = SozR 4-2600 § 77 Nr 3*) festzuhalten. Damit haben der 5. und 13. Senat des BSG, die nunmehr für Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung ausschließlich zuständig sind, die vorzitierte Rechtsprechung des 4. Senats aufgegeben. Folglich ist die Rechtsfrage nach der Verfassungswidrigkeit der in Rede stehenden Bestimmung bereits entschieden und nach den aufgezeigten Maßstäben nicht (mehr) klärungsbedürftig. Dass trotz dieser vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung noch oder wieder Klärungsbedarf bestehe, hat die Klägerin nicht ausreichend vorgetragen. Um darzulegen, dass einer bereits entschiedenen Rechtsfrage gleichwohl noch grundsätzliche Bedeutung zukomme, hat ein Beschwerdeführer aufzuzeigen, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen bzw die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten sei (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51*), oder dass neue erhebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (*vgl hierzu BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 mwN; s auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 8b*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 8 Die Klägerin beruft sich im Wesentlichen sinngemäß darauf, dass die genannten Senatsurteile vom 14.8.2008 rechtsfehlerhaft und demgegenüber die Entscheidung des 4. Senats des BSG vom 16.5.2006 richtig sei, nach der eine Kürzung des Zugangsfaktors vor Vollendung des 60. Lebensjahres aus § 77 Abs 2 SGB VI unter Berücksichtigung von Art 14 Abs 1 und Art 3 Abs 1 GG nicht abgeleitet werden könne. Mit diesem Vorbringen setzt die Klägerin jedoch lediglich ihre eigene Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit gegen die Rechtsauffassung des erkennenden Senats. Hinweise auf maßgebende Stimmen aus Rechtsprechung und Literatur,



die der Rechtsauffassung des erkennenden Senats widersprochen hätten, gibt die Beschwerdebegründung nicht wieder. Auch der Umstand, dass gegen das Senatsurteil vom 14.8.2008 - B 5 R 140/07 R - Verfassungsbeschwerde beim BVerfG eingelegt worden sei (1 BvR 3588/08), reicht nicht aus, um die erneute Klärungsbedürftigkeit der angedeuteten Rechtsfrage darzulegen. Aus dem Vorbringen in der Beschwerdebegründung ergibt sich nicht, mit welcher Begründung im Einzelnen die Verfassungsbeschwerde eingelegt worden ist, insbesondere ob in dieser neue erhebliche Gesichtspunkte aufgeführt worden sind, die die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen. Dem Beschwerdevorbringen kann danach lediglich entnommen werden, dass auch ein anderer Betroffener mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats zur verfassungsrechtlichen Beurteilung des § 77 Abs 2 SGB VI nicht einverstanden ist. Dies reicht zur Darlegung der erneuten Klärungsbedürftigkeit nicht aus.

- 9 Ebenso wenig hat die Klägerin eine Divergenz ordnungsgemäß dargetan.
- 10 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchststrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN).
- 11 Die Klägerin macht geltend, das LSG sei mit seiner Entscheidung vom Urteil des 4. Senats vom 16.5.2006 (B 4 RA 22/05 R - BSGE 96, 209 = SozR 4-2600 § 77 Nr 3) abgewichen. Sie hat es jedoch bereits versäumt, tragende abstrakte Rechtssätze des Berufungsurteils und der vorgenannten Entscheidung des BSG herauszuarbeiten und einander gegenüberzustellen. Überdies fehlen jegliche Ausführungen dazu, dass auch das Revisionsgericht das vorgenannte Urteil in einem zukünftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird. Vielmehr weist die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung selbst darauf hin, dass der



4. Senat "für Streitigkeiten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr zuständig" ist. Da die nunmehr für diese Angelegenheiten ausschließlich zuständigen Senate des BSG, der 5. und 13. Senat, die vorzitierte Rechtsprechung des 4. Senats aufgegeben haben, wie das LSG im angefochtenen Beschluss zu Recht ausführt, liegt keine Divergenz vor.

- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

